



Landeshauptstadt
Potsdam



Richtlinie – gültig ab 01.07.2017-

zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von sonstigen Beihilfen von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen).

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungen an Pflegeeltern	2
1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege	2
1.2. Laufende Leistungen bei familiärer Bereitschaftsbetreuung	4
1.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung	4
1.4. Erstausrüstung der Pflegestelle	5
1.5. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie	5
2. Beihilfen für Pflege- und Heimkinder	6
2.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung	6
2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung-Allgemeine Beihilfen	6
2.2.1. Beihilfen für den Erwerb eines Führerscheines	7
2.2.2. Beihilfen für Lernmittel / Berufsausbildung / Schulgeld	8
2.2.3. Beihilfe für den Berufsstart	8
2.3. Kosten für Familienheimfahrten	9
2.4. Kosten für die Kindertagesbetreuung	9
3. Krankenhilfe § 40 SGB VIII	10
3.1. Krankenhilfe	10
3.1.1. Sehhilfen	10
3.1.2. Kieferorthopädische Behandlung	11
3.1.3. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen	11
3.1.4. Zuschüsse für Hilfe- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren	12
4. Zahlung von Barbeiträgen und Bekleidungs pauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen	12
4.1. Taschengeld	12
4.2. Bekleidungs pauschale	13
4.3. Beihilfen bei Beurlaubung	14
5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	15
6. Schlussbestimmungen	15

Stand: 16.03.2017

Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam, für die Hilfe zur Erziehung (§§ 19,27,41 ff SGB VIII) in Form von Heimerziehung, gemeinsame Wohnform Mutter/Vater u. Kind oder Vollzeitpflege (§§ 19, 33, 34, 35, 35a SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII u. § 40 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse in nachfolgender Höhe gewährt werden.

1. Leistungen an Pflegeeltern

1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege

Laufende Leistungen werden **gezahlt** für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen.

Gemäß § 37 Absatz 2 SGB VIII hat die Pflegeperson vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Lebt das Kind oder der Jugendliche außerhalb des Bereiches des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld, als Annexleistung der Hilfe zur Erziehung) an Pflegepersonen/ Eltern bei Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 und § 41 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen (Kosten der Ernährung, Unterkunft, einschließlich Nebenkosten, Heizung, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat und deren Instandhaltung, Körperpflege, Reinigung, Energie, Fahrkosten sowie Kosten der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des tägl. Lebens, notwendige Versicherungen, z. B. Unfallversicherung, Taschengeld des jungen Menschen) und dem erzieherischen Aufwand zusammen.

Mit dem erzieherischen Aufwand werden die Kosten von Pflegepersonen ausgeglichen, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die jeweiligen Kinder und Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen, zu betreuen und zu erziehen. Als Bestandteil des Unterhaltsanspruches des jungen Menschen sind die Kosten der Erziehung daher nicht Einkommen der Pflegepersonen.

In begründeten Ausnahmefällen, bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für Erziehung, erhöhte Aufwendungen als Sonderpflege für Erziehung gezahlt werden.

Über die erhöhte Aufwendung als Sonderpflege ist in der Hilfefunkferenz zu entscheiden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit muss ein psychologisches bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten bzw. Attest herangezogen werden. Die Mitwirkung der Pflegeperson/ der Eltern zur Bereitstellung des Gutachten/ der Atteste ist dringend erforderlich. Nur in diesem Zusammenhang können die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Erziehung überprüft bzw. neu entschieden werden. Gutachten/ Atteste sind mindestens im Abstand von 24 Monaten neu einzuholen.

Die Kosten für materielle Aufwendungen und die Kosten der Erziehung werden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege bei Veränderungen angepasst werden.

Altersstufe	Materielle Aufwendungen pro Monat	Aufwendungen f. die Erziehung pro Monat	Erhöhte Aufwendungen für Erziehung nach Festlegung durch Sozialarbeiter und Gutachten	Gesamt Materieller Aufwendung/ Aufwendungen für die Erziehung pro Monat	Gesamt materielle Aufwendungen / erhöhte Aufwendungen für die Erziehung pro Monat
0 – 6 bis Vollendung	515	237	500	752	1015
7 – 12 bis Vollendung	589	237	500	826	1089
13 – 18 bis Vollendung	676	237	500	913	1176
Über 18	676	237	500	913	1176

(In Anlehnung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege auch bei Veränderungen)

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kinderbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 88,20 EUR. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

1.2. Laufende Leistungen bei familiärer Bereitschaftsbetreuung

Für laufende Leistungen im Rahmen der fam. Bereitschaftsbetreuung werden pro Monat gewährt:

Alters- stufe	Materielle Auf- wendungen pro Monat	Auf- wendungen f. die Erziehung pro Monat	Erhöhte Aufwendungen für Erziehung nach Festlegung durch Sozialarbeiter und Gutachten	Gesamt Materieller Aufwendung/ Aufwendungen für die Erziehung pro Monat	Gesamt materielle Aufwendungen / erhöhte Aufwendungen für die Erziehung pro Monat
0 – 6 bis Vollendung	515	237	500	752	1015
7 – 12 bis Vollendung	589	237	500	826	1089
13 – 18	676	237	500	913	1176

(In Anlehnung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege auch bei Veränderungen)

Für die Nicht-Inanspruchnahme von Plätzen bzw. für belegungsfreie Zeit familiärer Bereitschaftspflegestellen, werden der Pflegeperson belegungsunabhängig für das Vorhalten monatlich 300,00 EUR erstattet.

1.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam wird, bis zur Vorlage von Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für beide Pflegeelternanteile insgesamt wie folgt festgelegt:

Unfallversicherung	Alterssicherung
160,23 EUR / pro Jahr/pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	Mindestens hälftiger Beitrag der gesetzl. Rentenversicherung pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil (max. 42,53 EUR/ Monat)

(In Anlehnung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege auch bei Veränderungen)

Alterssicherung:

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Altersversicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Altersversicherung das nächste unterbringende Jugendamt.

Unfallversicherung:

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 13,35 EUR monatlich (160,23 EUR/Jahr) pro Pflegeelternanteil. Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbetrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt. Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Pflegeeltern auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

1.4. Erstausrüstung der Pflegestelle

Den Pflegeeltern kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung für die Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar und Zubehör eine einmalige Zuwendung bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Bei Aufnahme weiterer Pflegekinder kann im Einzelfall per Antrag für den Kauf eines Bettes zusätzlich einmalig 200,00 EUR gewährt werden.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann im Einzelfall und nach Prüfung für Ersatzausstattung ein Betrag von max. 300,00 EUR gewährt werden.

1.5. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegestelle untergebracht (z.B. Urlaub, Kur, Krankenhausaufenthalt u.a.) wird das Pflegegeld für die Dauer von 30 Tagen (4 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 30 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu der Pflegeperson zurückkehrt, nicht angerechnet.

Bei einer Beurlaubung in die Herkunftsfamilie ist die Pflegefamilie verpflichtet, aus dem materiellen Aufwand die Verpflegungskosten gemäß der Richtlinie ab dem 1. Tag an die Betreuungsperson (Eltern, Großeltern, Verwandte) auszusahlen

2. Beihilfen für Pflege- und Heimkinder

2.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung

Geburtstag (Überweisung im Geburtsmonat) 26,00 EUR

Weihnachtszuwendung 52,00EUR
(Überweisung im November des laufenden Jahres - sofern das Kind- oder der Jugendliche zum Weihnachtsfest sich in einer stationären Jugendhilfe befindet)

2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung- Allgemeine Beihilfen

Beihilfe für	Umfang der Beihilfe in EUR
Jährliche Urlaubsgestaltung (bei Hilfestellung ab 01.07. des lfd. Jahres werden 50% gewährt)	bis 256,00 (Ausnahme - gem. § 33 bei regulärer Urlaubsgestaltung max. 100,00 € ohne Nachweis aber mit Antragstellung)
Klassenfahrt / Kitaabschlussfahrt (pro Kalenderjahr) (einschließlich Wandertage, Projektetage und Exkursionen werden öfter als 1x im Kalenderjahr finanziert)	Einmal jährlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ohne Verpflegungssatz analog § 28 Abs. 2 SGB II (BuT) auf Antrag
Mehrbedarf f. kostenaufwändige Ernährung ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Entbindung	bis 50,00 / mtl.
Schwangerenbekleidung (wenn ein Kind/ Jugendl. während der Hilfestellung selbst Mutter eines Kindes wird)	bis 60,00
Erstbekleidung für Neugeborenen	bis 100,00
Taufe / Namensgebung	bis 100,00
Kommunion/ Konfirmation / Jugendweihe/Schulabschlussfeier	bis 200,00
Schuleinführung (einschließlich Ausstattung)	bis 155,00
Ersatzbeschaffung Schulmappe / Rucksack	bis 30,00
Schultaschenrechner	Gemäß Bescheinigung der Schule
USB- Stick	bis 10,00
Schließfächer in der Schule	Einmal jährlich bis 40,00
Kinderwagen bei Pflegekindern und im Einzelfall u. Ermessen bei Mutter / Kind Einrichtungen	bis 200,00
Babyschale	bis 50,00
Autokindersitz im Einzelfall	bis 65,00
Nachhilfeunterricht (in angemessenem Umfang)	bis 15,00 / Stunde
Bewerbungsunterlagen (inkl. Passbilder)	bis 50,00
Passbilder für Dokumente	bis 10,00

Ausweisdokumente (Kinderausweis/Personalausweis/ Reisepass)	Entsprechend der geltenden Preise
Verselbständigungspauschale bei Einzug in eigenen Wohnraum im Anschluss an eine Heimentlassung / Beendigung d. Pflegeverhältnisses	900,00 max. 500,00
Kaution auf Nachweis Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe i.S. § 28 Abs. 7 SGB II (BuT)	bis 10,00 mtl. auf Nachweis der Mitgliedschaft
Trauerfall- Verwandte 1 Grades	max. 50,00
Gesundheitspass	Gemäß gültiger Gebührenordnung
Führungszeugnis	Gemäß gültiger Gebührenordnung
Windeln und Feuchttücher	max. 30,00 / mtl.

2.2.1. Beihilfen für den Erwerb eines Führerscheines

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$, jedoch höchstens 1.000,00 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der zuständige Sozialarbeiter/Innen haben zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Bei Genehmigung der Beihilfe geht der Träger des untergebrachten Jugendlichen in Vorleistung und legt beim Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule zur Begleichung vor.

Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas und Mopeds wird kein finanzieller Zuschuss gewährt.

2.2.2. Beihilfen für Lernmittel / Berufsausbildung / Schulgeld

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule gemäß Brbg. Schulgesetz / der gültigen Lernmittelverordnung (derzeit gemäß § 12 Abs. 1, Pkt. 1-3) übernommen, soweit diese Exemplare nicht als Freixemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte, Arbeitshefte u.s.w.) erforderlich sind, werden diese in der tatsächlichen Höhe gewährt. Die Kosten für EDV-Geräte werden nicht übernommen.

Sollte vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33, 34, 35, 35a oder § 41 i.V.m. § 34, 35 SGB VIII eine Schulausbildung an einer Privatschule erfolgt sein, **kann** das Schulgeld nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall und im Ermessen übernommen werden.

Bei Unterbringung eines Kindes /Jugendlichen oder jungen Volljährigen durch den zuständigen Sozialarbeiter, gemäß §§ 33, 34, 35, 35a oder § 41 i.V.m. § 34, 35 in eine Jugendhilfeeinrichtung/ Internat sollte darauf geachtet werden, dass die Beschulung in einer staatlichen Schulen erfolgt. Bei interner Beschulung in einer der o.g. Einrichtungen bedarf es einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters.

2.2.3. Beihilfe für den Berufsstart

Eine Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung kann unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit beim Berufsstart/ Ausbildungsbeginn - einzelfallabhängig – einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Fahrkosten zur Schule oder Ausbildungsstätte werden übernommen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. über das Schulverwaltungsamt) oder nach § 93 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden.

2.3. Kosten für Familienheimfahrten

1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige dar.
2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach Festlegung im Hilfeplan erfolgen.
3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson (nach Stellungnahme des Sozialarbeiters) sollen ebenfalls übernommen werden.
4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.
5. Eltern/ Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/ Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

6. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,30 € pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

(Hinweis: Der Erstattungsbetrag der Kosten für den Entfernungskilometer entspricht den Regelungen nach dem Einkommenssteuergesetz)

2.4. Kosten für die Kindertagesbetreuung

Bei Hilfen gemäß § 33 werden die Kindertagesstättenbeiträge für Kita und Hort (ohne Verpflegungsentgelt und sonstige Einzelpauschalen) auf Antrag der Pflegeeltern in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des jeweiligen Trägers (§ 17 Kitagesetz des Landes Brandenburg) übernommen. Dem Antrag ist eine Kopie des Kostenfestsetzungsbescheides der betreffenden Kita/ Hort beizufügen. Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erfolgt nach Prüfung eine Kostenanerkennung entsprechend des Festsetzungsbescheides direkt an die Kita / Hort.

Bei Hilfen gemäß §§ 19, 34 und 35a SGB VIII sind die Kindertagesbeiträge für Kita und Hort durch den jeweiligen Träger der Einrichtung zu begleichen. Die Aufwendungen für Kindertagesbeiträge für Kita und Hort sind aus ersparten Aufwendungen des Trägers im Rahmen des Kostensatzes zu begleichen bzw. bei Erfordernis im Kostensatz zu veranschlagen.

3. Krankenhilfe § 40 SGB VIII

3.1. Krankenhilfe

Gemäß §§ 19, 33, 34, 41 und 42 SGB VIII ist für junge Menschen, für die im Rahmen der Hilfe Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilmitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter - insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils - nicht abgeleitet werden kann.

In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

3.1.1. Sehhilfen

Beihilfen für Sehhilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag für Brillengestelle in Höhe von 50,00 € in der Regel nicht überschritten werden soll.

(Hinweis: § 40 SGB VIII; § 264 SGB V) Zur Prüfung sind folgende Nachweise beizubringen:

- Bei erstmaliger Verordnung einer Brille hat durch den Augenarzt zu erfolgen
- Kosten für Ersatzbeschaffung werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien gewährt
- Die Gewährung erfolgt nach vorheriger Antragsstellung
- Die Vorlage von mindestens zwei Kostenvoranschlägen der zuständigen Optiker, wobei die kostengünstigste Ausführung übernommen wird.

3.1.2. Kieferorthopädische Behandlung

Es erfolgt die Übernahme des Versichertenanteils unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Versichertenanteils gegenüber der Krankenversicherung abgetreten oder direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

3.1.3. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen

Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenkasse auch verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der Jugendhilfe entbinden die Krankenkassen nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn bei **medizinisch indizierten Therapien** Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht und eine Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Bei Therapien mit pädagogischer Indikation wird folgendes Verfahren empfohlen:

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Sozialarbeiter/In zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Wichtig ist, dass bei pädagogischer Indikation die beabsichtigte Therapieform (therapeutische Hilfe) im Einklang mit den bei der Hilfeplanung festgelegten Zielen und Methoden steht.

Über den Antrag hat der zuständige Sozialarbeiter/In zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal in der Lage ist, selbst die therapeutischen Maßnahmen zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn therapeutische Maßnahmen mit dem Pflegesatz abgegolten werden können. Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 25 Stunden zu befristen.

Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplanes. Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen. Die weitere Notwendigkeit ist vom Therapeuten und vom zuständigen Sozialarbeiter/In ausführlich schriftlich zu begründen.

3.1.4. Zuschüsse für Hilfe- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren

Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt. Des Weiteren werden medizinische Aufwendungen die für die Grundausstattung einer Hausapotheke vorgehalten werden sollten und gemäß der Richtlinie für die Verhandlungen und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen berücksichtigt werden, nicht übernommen. (Dazu zählen zum Beispiel- Schmerz- u. Fiebermittel, Medikamente gegen Insektenstiche, Erkältungskrankheiten-außer Nasenspray, Verdauungsbeschwerden, Verstopfungen, Durchfall, Pflaster, Kompressen usw.)

4. Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungs pauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

4.1. Taschengeld

Hilfsempfänger, die Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 41 SGB VIII i. m. V. §§ 19, 34, 35 und 35 a SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, können als Taschengeld folgende Barbeträge beanspruchen

Altersstufe	Barbetrag im Monat
6 bis 7 Jahre (bis Vollendung)	5,00 EUR
8 bis 9 Jahre (bis Vollendung)	8,00 EUR
10 bis 11 Jahre (bis Vollendung)	12,00 EUR
12 bis 13 Jahre (bis Vollendung)	16,00 EUR
14 bis 15 Jahre (bis Vollendung)	20,00 EUR
16 bis 17 Jahre (bis Vollendung)	30,00 EUR
ab 18 Jahre	55,00 EUR

Hilfsempfänger in der Altersstufe 16 bis 17 Jahre, die nach §§ 19, 34, 35 oder 35 a SGB VIII untergebracht sind, haben Anspruch auf ein Taschengeld in Höhe von 55,00 EUR/ Monat wenn sie:

- a. die Sekundarstufe 2 besuchen
- b. eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren
- c. sich in einem vertraglich geregelten Arbeits-, Erprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befinden.

Bei einer Aufnahme oder Entlassung während des laufenden Monats soll die Abrechnung Tag genau erfolgen.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahltem Taschengeld verzichtet werden. Der nächst-höhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 4. Aufenthaltstag gezahlt.

4.2. Bekleidungs pauschale

Kosten der laufenden Bekleidungs erganzung werden in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese betragt monatlich pauschal 34,00 EUR.

Erfolgt die gewahrte Hilfe erst nach dem 1. Tag eines Monats, wird fur diesen Monat Bekleidungs geld in Hohe von 1,13 EUR pro Tag gezahlt.

Hilfeempfanger, die uber ein eigenes Einkommen verfugen und zu den Kosten der Unterbringung herangezogen werden, erhalten ebenfalls eine Bekleidungs erganzungs pauschale in Hohe von monatlich 34,00 EUR, die mit dem zu zahlenden Kostenbeitrag verrechnet werden.

Eine Bekleidungs erstausstattung wird fur den Regelfall bis zu 250,00 € nach Antragstellung des Tragers und schriftlicher Stellungnahme durch den Sozialarbeiter gewahrt.

Sofern eine Bekleidungs erstausstattung gewahrt wird, kann die monatliche Bekleidungs pauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme gezahlt werden.

Bei Leistungen gema § 42 SGB VIII oder bei Aufnahme in der Clearingstelle ist uber die Gewahrung einer Bekleidungs erstausstattung und/oder Bekleidungs pauschale fur den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden. Hierzu ist ein Antrag zu stellen, der nach Prufung und Rucksprache mit dem zustandigen Sozialarbeiter im Einzelfall und Ermessen entschieden wird.

4.3. Beihilfen bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Die Höhe bestimmt sich nach dem im jeweils geltenden Regelbedarf der jeweiligen Alterstufe des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen enthaltenen %-ualen Anteil. Darin sind Leistungen für Nahrung und alkoholfreie Getränke enthalten. Sollte keine Auszahlung über die zuständige Behörde erfolgen, geht der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Vorleistung.

Alterstufen für Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII	%-ualer Anteil am geltenden Regelbedarf (§ 20 SGB II, § 28 SGB XII für die Altersstufe ³
Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr	33,88 %
Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr	39,10 %
Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr	45,52 %

³ Diese Werte basieren auf der Ermittlung des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes-(RBEG). Dabei wurden die Werte für 2017 gesetzt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung (Urlaubsschein) eines jungen Menschen in denen Haushalt eine Pauschale zur Versorgung und Betreuung wie folgt gewährt werden:

Bei Beurlaubung eines untergebrachten Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen wird

- für Heimkinder ab dem 3. Tag der Beurlaubung (bei Beurlaubung bis zu 3 Tagen erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung der im Entgelt festgelegten täglichen Betreuungspauschale -Kosten für Lebensmittel an die Eltern bzw. die Bezugsperson) nach Vorlage des Urlaubsscheines, eine tägliche Betreuungspauschale an die Eltern bzw. Bezugsperson in folgender Höhe gezahlt:

Altersstufe	Betreuungs- Verpflegungspauschale pro Tag
0 bis 6 Jahre (bis Vollendung)	4,00 EUR
7 bis 14 Jahre (bis Vollendung)	5,00 EUR
15 bis 18 Jahre (bis Vollendung)	6,00 EUR
über 18 Jahre	6,00 EUR

Der 1. und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag gewertet.

Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes während der Beurlaubung abgegolten.

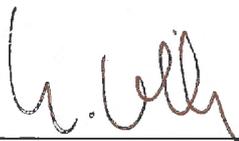
Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht.(OVG RP 21.08.2008,7 A 10443708)

5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere, hier nicht dargestellte, Nebenleistungen gewährt werden, wenn diese durch die Besonderheiten des Hilfefalls erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und schriftlich zu begründen.

6. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.07.2017** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorherige Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Gewährungen von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen) vom 19.01.2006 mit seinen Nachträgen außer Kraft.
3. Der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, diese Richtlinie durch Erlass von Nachträgen ständig den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
4. Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 01.06.2017.



R. Tölke
Fachbereichsleiter Kinder,
Jugend und Familie

Anlage

Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick

lfd. Nr.	Punkt lit Richtl.	Welche Beihilfen	m. Antrag v. Bewilligung	ohne Antrag	m. Stell- ung. Soz.	oh. Stell- ung. Soz.	m. Nachw Beleg	oh. Nachw	pauschale Gewähr.	max. Höhe d. Zuwendung	Erläuterung
für Pflegekinder zusätzlich											
1	1.1./ 1.2.	Pflegegeld									
2		materielle Aufwendungen 0 bis 6 Jahre bis Vollendung d. Lebensj. 7 bis 13 Jahre bis Vollendung d. Lebensj. 14 bis 18 Jahre über 18 Jahre						X X X X	X X X X	515,00 € 589,00 € 676,00 € 676,00 €	monatlich monatlich monatlich monatlich
3		Aufwendungen f. Erziehung 0 bis 6 Jahre 7 bis 13 Jahre 14 bis 18 Jahre über 18 Jahre						X X X X	X X X X	237,00 € 237,00 € 237,00 € 237,00 €	monatlich monatlich monatlich monatlich
4		erhöhte Aufwendungen f. Erziehung 0 bis 6 Jahre 7 bis 13 Jahre 14 bis 18 Jahre über 18 Jahre			X X X X					500,00 € 500,00 € 500,00 € 500,00 €	n. Prüfung n. Prüfung n. Prüfung n. Prüfung
5	1.3.	Altersicherung	X			X	X			max. 42,53 €	Einzelfall/Monat
6	1.3.	Unfallversicherung	X			X	X			160,23 € od. 13,35 €	Einzelfall/Jahr/ Monat
7	1.4.	Erstausstattung d. Pflegestelle	X			X	X			max. 800,00 €/ 200,00 €	zusätzl. für Bett
8	1.2.	Bereitschaftspflege- stelle	X			X	X			300,00 €	Monat
9	2.1.	Geburtstag		X		X	X		X	26,00 €	jährlich
10	2.1.	Weihnachten		X		X	X		X	52,00 €	jährlich

33	2.2.	Gesundheitspass	X						X	X		gem. Gebührenordnung	einmalig
34	2.2.	Führungszeugnis	X						X			gem. Gebührenordnung	einmalig
35	2.2.	Leistungen f. soz. u. kulturelle Teilhabe	X		X				X			max. 10,00 €	monatlich
36	2.2.	Windeln- und Feuchttücher	X						X			max. 30,00 €	monatlich
37	2.2.1.	Führerschein Lernmittel/	X		X				X			max. 1000,00 €	Einzelfall
38	2.2.2.	Berufsausb./Schulgeld	X						X	X			Einzelfall
39	2.2.3.	Berufsstart	X						X	X			Einzelfall
40	2.3.	Familienheimfahrten PKW pro km Bahncard	X				X		X	X		0,30 €	bis zum 12 Fahrten oder gemäß HPG
41	2.4.	Kitakosten	X				X						Einzelfall
42	3.1.	Sehhilfen	X						X			max. 50,00 €	
43	3.1.2	kieferorthop. Behandl.	X						X			n. Behandlungsplan	
44	3.1.2.	Therapiekosten	X				X		X			Nachweis	Einzelfall
45	3.1.4.	Heil-Hilfsmittel / Rezepte	X						X	X		in Höhe der tats. Kosten	Hausapotheke bleibt außer acht
46	4.1.	Taschengeld	X						X				
		6 bis 7 Jahre									X	5,00 €	monatlich
		8 bis 9 Jahre										8,00 €	monatlich
		10 bis 11 Jahre										12,00 €	monatlich
		12 bis 13 Jahre										16,00 €	monatlich
		14 bis 15 Jahre										20,00 €	monatlich
		16 bis 17 Jahre										30,00 €	monatlich

